

1970	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1970	Nr. 116
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 70	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Bundesgesetzbl. III 1104-1, 931-1, 900-1, 1104-3	1765
21. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 Bundesgesetzbl. III 612-14	1769
21. 12. 70	Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVAG) Bundesgesetzbl. III 820-1, 822-1, 611-1	1770
21. 12. 70	Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — ASEG) Bundesgesetzbl. III 8251-1, 8251-2, 8232-4, 821-2	1774
21. 12. 70	Zehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes Bundesgesetzbl. III 51-1	1778
18. 12. 70	Verordnung über eine allgemeine Ausnahme von dem Erfordernis des schwarzen Farb- anstrichs für Taxen	1779
20. 12. 70	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Rechnungsjahr 1971	1780
20. 12. 70	Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Werkverkehr	1781
21. 12. 70	Verordnung über die Pflichtablieferung von Druckwerken mit Ausnahme von Musiknoten und Musikonträgern an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückverordnung)	1782
21. 12. 70	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel	1784
21. 12. 70	Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1971)	1786
21. 12. 70	Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung	1790
	Bundesgesetzbl. III 7141-2-14	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Verkündungen im Bundesanzeiger		1796

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Vom 21. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch § 28 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts ist Karlsruhe.“
- Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen

des Bundes gewählt. Gewählt werden sollen nur Richter, die wenigstens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sind.“

- § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Die Amtszeit der Richter dauert zwölf Jahre, längstens bis zur Altersgrenze.
- (2) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl der Richter ist ausgeschlossen.
- (3) Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.“

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.“
5. In § 5 Abs. 2 entfallen die Worte „auf Zeit zu berufenden“.
6. In § 5 Abs. 3 entfallen die Worte „für den Rest seiner Amtszeit“.
7. § 6 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Scheidet ein Wahlmann aus oder ist er verhindert, so wird er durch den nächsten auf der gleichen Liste Vorgeschlagenen ersetzt.“
8. In § 13 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt:
- „8 a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 a und 4 b des Grundgesetzes)“.
9. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht
1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
 2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.“
10. § 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluß des Gerichts verworfen werden.“
11. § 30 Abs. 2 wird Absatz 3; als Absatz 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:
- „(2) Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die das Plenum des Bundesverfassungsgerichts beschließt.“
12. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8 a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.“
13. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Ist ein Senat nicht beschlußfähig, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn mindestens drei Richter anwesend sind und der Beschluß einstimmig gefaßt wird. Sie tritt nach einem Monat außer Kraft. Wird sie durch den Senat bestätigt, so tritt sie drei Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft.“
14. Nach § 34 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.“
15. § 34 Abs. 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Wird die Annahme einer Verfassungsbeschwerde nach § 93 a Abs. 3 abgelehnt oder eine Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes (§ 13 Nr. 3) als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so kann das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis zu 1 000 Deutsche Mark auferlegen, wenn die Einlegung der Beschwerde einen Mißbrauch darstellt.“
16. In § 78 Satz 1 werden die Worte „stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit fest“ ersetzt durch die Worte „erklärt es das Gesetz für nichtig“.
17. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder nach § 78 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.“
18. In § 82 Abs. 4 werden die Worte „obere Bundesgerichte“ ersetzt durch die Worte „oberste Gerichtshöfe des Bundes“.
19. Im Teil III des Gesetzes wird die Überschrift vor § 90 wie folgt neu gefaßt:
- „Fünfzehnter Abschnitt
Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8 a“.
20. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.“
21. § 93 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß die Annahme der Verfassungsbe-

schwerde ablehnen, wenn sie unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat."

22. § 94 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Verfassungsorgane können dem Verfahren beitreten. Das Bundesverfassungsgericht kann von mündlicher Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist und die zur Äußerung berechtigten Verfassungsorgane, die dem Verfahren beigetreten sind, auf mündliche Verhandlung verzichten.“

23. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

(1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts tritt mit Ablauf der Amtszeit (§ 4 Abs. 1, 3 und 4) in den Ruhestand.

(2) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist in den Ruhestand zu versetzen

1. bei dauernder Dienstunfähigkeit,
2. auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet und sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts wenigstens sechs Jahre bekleidet hat; § 4 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Ein Richter im Ruhestand erhält Ruhegehalt. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der Bezüge berechnet, die dem Richter nach dem Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zuletzt zugestanden haben; entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.

(4) § 86 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend."

24. § 99 entfällt.

25. In § 100 Abs. 1 Satz 2 und § 102 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 99“ jeweils durch „§ 98“ ersetzt.

26. § 100 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet das Amt eines Richters des Bundesverfassungsgerichts nach § 12, so erhält er, wenn er sein Amt wenigstens zwei Jahre bekleidet hat, für die Dauer eines Jahres ein Übergangsgeld in Höhe seiner Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts.“

27. § 100 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hinterbliebenen eines früheren Richters des Bundesverfassungsgerichts, der zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld werden aus dem Übergangsgeld berechnet.“

28. § 101 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählter Beamter oder Richter scheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 70 des Deutschen Richtergesetzes mit der Ernennung aus seinem bisherigen Amt aus.“

29. § 102 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bezieht ein früherer Richter des Bundesverfassungsgerichts Dienstbezüge, Emeritenbezüge oder Ruhegehalt aus einem vor oder während seiner Amtszeit als Bundesverfassungsrichter begründeten Dienstverhältnis als Hochschullehrer, so ruhen neben den Dienstbezügen das Ruhegeld oder das Übergangsgeld aus dem Richteramt insoweit, als sie zusammen das um den nach § 101 Abs. 3 Satz 3 anrechnungsfreien Betrag erhöhte Amtsgehalt übersteigen; neben den Emeritenbezügen oder dem Ruhegehalt aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer werden das Ruhegehalt oder das Übergangsgeld aus dem Richteramt bis zur Erreichung des Ruhegehalts gewährt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Amtsgehalts zuzüglich des anrechnungsfreien Betrages nach § 101 Abs. 3 Satz 3 ergibt.“

30. § 102 Abs. 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen.“

31. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Soweit in den §§ 98 bis 102 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung; Zeiten einer Tätigkeit, die für die Wahrnehmung des Amtes des Richters des Bundesverfassungsgerichts dienlich ist, sind Zeiten im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes. Die versorgungsrechtlichen Entscheidungen trifft der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.“

32. § 105 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wegen dauernder Dienstunfähigkeit einen Richter des Bundesverfassungsgerichts in den Ruhestand zu versetzen;“.

Artikel 2

§ 1

Nach § 1c des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird folgender § 1d eingefügt:

„§ 1 d

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts haben das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.“

§ 2

§ 47 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 191), erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.“

§ 3

§ 30 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883), erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.“

Artikel 3

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter gilt folgendes:

1. Die Amtszeit der aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählten Richter bestimmt sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

2. Die übrigen Richter bleiben bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit im Amt. Sie können vorbehaltlich der Regelung über die Altersgrenze für eine anschließende Amtszeit von zwölf Jahren wiedergewählt werden.

Artikel 4

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Das Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 288) wird aufgehoben.

Artikel 6

Soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird, findet dieses Gesetz auch auf Berlin Anwendung.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Vom 21. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 909), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Petrolkoks der Nummer 27.14 - B des Zolltarifs darf unter Steueraufsicht unverteuert zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden. § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter der Zahl „8“ eingefügt „8 a“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesetz
zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung
(Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVAG)

Vom 21. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 165 Abs. 1 Nr. 2, § 166 Abs. 1 und § 176 Abs. 1 werden die Worte „14 400 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundsiebzig vom Hundert der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2)“ ersetzt.
2. § 165 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheidet mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“
3. § 175 wird gestrichen.
4. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

„§ 176 a

(1) Wer durch Aufnahme einer Beschäftigung als Angestellter nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig wird und wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig ist, kann während der ersten Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1970 der Versicherung beitreten. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung bei der Kasse zu stellen. § 176 Abs. 3, §§ 207 sowie 310 Abs. 2 und 3 gelten nicht.

(2) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert und nach Absatz 1 der Versicherung beigetreten ist, kann erklären, daß die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Versicherungsvertrag frühestens aufgelöst werden kann, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beitritt. Der Versicherungsvertrag kann zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Mitgliedschaft spätestens beginnt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger der Versicherung beitrifft und für einen bei einem

Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

5. In § 179 Abs. 1 werden vor dem Wort „Krankenhilfe“ die Worte „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,“ eingefügt.
6. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches wird vor dem Unterabschnitt „II. Krankenhilfe“ folgender Unterabschnitt Ia eingefügt:

„Ia. Maßnahmen zur Früherkennung von
Krankheiten

§ 181

(1) Versicherte haben zur Sicherung der Gesundheit Anspruch auf folgende Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten:

1. Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Männer vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

(2) § 182 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschließt das Nähere über die Art der Untersuchungen, die den in § 181 a Abs. 1 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erfordernissen zu entsprechen haben.

§ 181 a

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über § 181 hinaus weitere Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten vorsehen, wenn

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,

4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.
- (2) Die Rechtsverordnung hat die anspruchsberechtigten Personen, insbesondere nach Alter und Geschlecht zu bezeichnen und zu bestimmen, in welchen Zeitabständen die Maßnahmen in Anspruch genommen werden können.
- § 181 b
- Bei Inanspruchnahme von Untersuchungen zur Früherkennung vor Krankheiten ist dem Arzt ein Berechtigungsschein vorzulegen."
7. In § 184 Abs. 1 werden die Worte „und des Krankengeldes“ gestrichen.
8. § 186 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wird einem Versicherten Krankenhauspflege gewährt, so ist daneben vom Beginn der Krankenhauspflege an Krankengeld zu zahlen.“
9. § 189 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Kranken- und Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt;
- b) in Satz 2 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.
10. § 194 wird gestrichen.
11. § 199 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „Für diese Zeit wird Krankenhauspflege nicht gewährt. § 184 Abs. 5 gilt entsprechend.“
12. In § 200 c Abs. 1 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.
13. § 205 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben,“ die Worte „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und“ eingefügt.
14. § 209 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für die Dauer des Wehrdienstes ruht für den Versicherten der Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und auf Krankenhilfe; hat der Berechtigte Angehörige, für die ihm Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, jedoch ruht für die Dauer des Wehrdienstes die Versichertenkrankenhilfe.“ durch die Worte „; Absatz 1 Satz 2 gilt.“ ersetzt.
15. § 215 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nach dem Wort „auf“ werden die Worte „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,“ eingefügt;
- b) die Worte „ohne Hausgeld“ werden gestrichen.
16. § 216 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Die Worte „Die Krankenhilfe ruht“ werden durch die Worte „Der Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und auf Krankenhilfe ruht“ ersetzt;
- b) in Nummer 1 werden die Worte „das Hausgeld (§ 186)“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.
17. In § 368 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,“ eingefügt.
18. Dem § 368 e wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten entsprechend.“
19. Dem § 368 o wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Bei der Beschlußfassung über Richtlinien nach § 368 p Abs. 5 wirken in den Bundesausschüssen über die Zusammensetzung nach Absatz 3 hinaus zusätzlich drei Vertreter der Ärzte sowie ein Vertreter der knappschaftlichen Krankenversicherung und zwei Vertreter der Ersatzkassen mit. Der Vertreter der knappschaftlichen Krankenversicherung wird von der Bundesknappschaft, die Vertreter der Ersatzkassen werden von den nach § 525 a gebildeten Verbänden bestellt.“
20. Dem § 368 p wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Bundesausschüsse beschließen die erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere über die Anwendung rationalisierender Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen mehrere Maßnahmen zur Früherkennung zusammenzufassen sind. Durch Richtlinien ist das Nähere für die Bescheinigungen und Aufzeichnungen bei Durchführung der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten zu beschließen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“
21. Es wird folgender § 369 eingefügt:
- „§ 369
- (1) Die Kassen sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Kassenärztlichen Vereinigungen die Versicherten und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen mit allen geeigneten Mitteln und in bestimmten Zeitabständen über die zur Sicherung der Gesundheit notwendige und zweckmäßige Inanspruchnahme

von Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten aufzuklären.

(2) Die Kassen und Kassenärztlichen Vereinigungen haben die bei Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten anfallenden Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten; dabei ist sicherzustellen, daß Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind."

22. Dem § 381 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Anspruch nach Satz 1 oder 2 entfällt, solange Anspruch auf den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 besteht.“

23. Vor § 405 wird folgende Überschrift eingefügt:
„III. Arbeitgeberbeitrag für Angestellte“.

24. § 405 erhält folgende Fassung:

„§ 405

(1) Angestellte (§§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes), die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig oder die nach § 173 b oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 kann nicht zuungunsten der Angestellten abgewichen werden.“

25. § 422 Abs. 1 wird gestrichen.

26. In § 432 Abs. 1 werden die Worte „ein Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.

27. In § 507 Abs. 4 werden nach den Worten „gelten die §§ 180,“ die Worte „181, 181 a, 181 b,“ eingefügt.

28. Nach § 507 a wird folgender § 507 b eingefügt:

„§ 507 b

Für die Gewährung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gelten § 368 o Abs. 7, § 368 p Abs. 5 und § 369.“

29. In § 508 Satz 2 werden die Worte „Kranken- und Hausgeldes“ durch das Wort „Krankengeldes“ ersetzt.

30. § 514 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 176 a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 gilt. Der Beitritt darf nicht vom Lebensalter oder Gesundheitszustand des Beitrittsberechtigten abhängig gemacht werden. Leistungen für eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, dürfen nicht ausgeschlossen werden.“

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Nach § 204 wird folgender § 204 a eingefügt:

„§ 204 a

Für die Gewährung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gelten § 368 o Abs. 7, § 368 p Abs. 5 und § 369 der Reichsversicherungsordnung.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 3 wird die folgende Ziffer 62 angefügt:

„62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden; der Beitragsteil, den der Arbeitgeber an einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer für die Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse leistet, ist bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags zur Krankenversicherung bei der Ersatzkasse steuerfrei. Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers

a) für eine Lebensversicherung,

b) für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten,

c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,

wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in

der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die in der Ziffer 2 bezeichneten Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Ziff. 62 in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.“
- b) In Absatz 3 Ziff. 2 Buchstabe d werden dem letzten Satz die folgenden Worte angefügt:
„sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 62 gilt erstmals für Ausgaben und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.“
- b) die bisherigen Absätze 5 bis 19 werden Absätze 6 bis 20.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Beitrittsrecht für Angestellte

(1) Angestellte (§§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes), die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, und Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) können der gesetzlichen Krankenversicherung binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beitreten. § 176 Abs. 3, §§ 207 sowie 310 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht. § 176 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt auch für Ersatzkassen. Der Beitritt darf nicht vom Lebensalter oder Gesundheitszustand des Beitrittsberechtigten abhängig gemacht werden. Leistungen für eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, dürfen nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Befreiung für Ehegatten von der Versicherungspflicht

Ehegatten, die am 31. Dezember 1970 bei ihrem Ehegatten in Beschäftigung standen und für die auf Grund des Artikels 1 Nr. 3 Versicherungspflicht eintritt, werden auf Antrag für die Dauer dieser Beschäftigung bei ihrem Ehegatten von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist bis zum 30. Juni 1971 beim Träger der Krankenversicherung zu stellen.

§ 3

Beitrittsrecht für Rentner

Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten bezieht und nach Artikel 3 § 3 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil, vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung als befreit gilt, kann vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. März 1971 erklären, daß die Versicherungspflicht wirksam werden soll. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle am Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 12, 15 Buchstabe b, 16 Buchstabe b, 19, 20, 22 bis 26 und 28 bis 30 sowie Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 1971, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Juli 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Gesetz
zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — ASEG —)**

Vom 21. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

§ 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1017), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt für 1970 und 1971 monatlich 27 Deutsche Mark und für 1972 monatlich 30 Deutsche Mark.“
3. § 13 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen für das Kalenderjahr 1970 höchstens 639 000 000 Deutsche Mark, für das Kalenderjahr 1971 höchstens 675 000 000 Deutsche Mark und für das Kalenderjahr 1972 höchstens 680 000 000 Deutsche Mark.“
4. In § 32 werden nach dem Wort „Buches“ die Worte „sowie des § 1542“ eingefügt.
5. § 41 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat.“
6. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und das von ihm bewirtschaftete landwirtschaftliche Unternehmen während dieser Zeit mindestens das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreicht hat oder durch die Land-

aufnahme mindestens das Dreifache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreichen wird“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „in dem Pachtvertrag oder in dem Vertrag, durch den ein anderes Nutzungsverhältnis begründet wird,“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen in der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1973 ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden ist und

1. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die Dichte der Bepflanzung eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,
2. durch die Erstaufforstung, die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung der anliegenden Flächen nicht eingeschränkt wird,
3. die Erstaufforstung mit anderen agrar- oder infrastrukturellen Maßnahmen in Einklang steht und landeskulturell unbedenklich ist und
4. die Erstaufforstung nicht gegen ein in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften enthaltenes Verbot verstößt.

Der Nachweis zu Satz 1 wird durch eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle geführt. Nach der Erstaufforstung darf der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens einschließlich der etwa zurückbehaltenen nichtforstwirtschaftlich genutzten Fläche 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschreiten.“

7. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landabgaberente beträgt für den verheirateten Berechtigten 350 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 230 Deutsche Mark monatlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Vollendet der Empfänger einer Landabgaberente das 65. Lebensjahr und erfüllt er die Voraussetzungen für das Altersgeld, so stellt die landwirtschaftliche Alterskasse diese Leistung von Amts wegen fest.“

8. Nach § 46 wird angefügt:

„Dritter Teil

Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

§ 47

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 erhalten auf Antrag zu den nach Artikel 2 § 52 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nachentrichteten Beiträgen einen Zuschuß aus Bundesmitteln, wenn sie ihre landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 42 abgegeben haben und im übrigen die Vorschriften des § 41 Abs. 1 Buchstaben d und e erfüllt sind.

(2) § 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 6 und 7, § 41 Abs. 4 Buchstabe b finden Anwendung. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(3) Der Zuschuß beträgt 70 vom Hundert der gemäß Artikel 2 § 52 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nachzuentrichtenden Beiträge. Er darf jedoch nicht höher sein als ein Zuschuß, der sich ergibt, wenn die Nachentrichtung in der Beitragsklasse vorgenommen worden wäre, die für das durch zwölf geteilte nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung und § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gilt.

(4) Der Zuschuß wird von der landwirtschaftlichen Alterskasse an den nach Artikel 2 § 52 a Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 50 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt, nachdem der Berechtigte den auf ihn entfallenden Beitragsanteil an den Rentenversicherungsträger entrichtet hat.

(5) Die Gewährung von Landabgaberente schließt den Anspruch auf den Nachentrichtungszuschuß aus. Die Gewährung des Nachentrichtungszuschusses schließt den Anspruch auf Landabgaberente aus.

(6) Der Zuschuß nach Absatz 1 unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag; er ist nicht als Sonderausgabe nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig.

§ 48

(1) Personen, die einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen haben, scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus, es sei denn, sie haben bei der Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gemäß Artikel 2 § 52 a Abs. 1 Buchstabe b

des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 50 b Abs. 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes das 50. Lebensjahr bereits vollendet.

(2) Entfällt gemäß Absatz 1 die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse, werden die Beiträge von Amts wegen erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

§ 49

Zuständig für den Antrag nach § 47 Abs. 1 und für die Beitragserstattung nach § 48 Abs. 2 ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die der Berechtigte zuletzt Beiträge gezahlt hat.

§ 50

(1) Bezieht der Empfänger eines Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes, der einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen hat, gleichzeitig eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, so wird das Altersgeld oder das vorzeitige Altersgeld um den Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gekürzt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Werteinheiten für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der Werteinheiten steht, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Empfänger eines Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes eine Hinterbliebenenrente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach einem Versicherten bezieht, der einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die gemäß § 48 Abs. 1 nicht aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden sind.

(3) Die Höhe des Kürzungsbetrages sowie seine Veränderungen sind der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, von dem die Rente festgestellt worden ist."

§ 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1017), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 11 wird eingefügt:

„§ 11 a

Für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I

S. 1017), die in der Zeit vom 1. August 1969 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben haben, gilt § 42 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

Artikel 2

Anderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes und des Angestellten- versicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Anderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Nach § 52 werden folgende §§ 52 a und 52 b eingefügt:

„§ 52 a

(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1017), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind, wenn sie

- a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben und
- b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem der Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt der Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Die nach Absatz 1 nachentrichteten Beiträge stehen bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes den Pflichtbeiträgen gleich, wenn die Zeit, für die die Nachentrichtung zulässig ist, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen der Beitragsklasse belegt ist, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist. Die Beiträge kön-

nen nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. § 52 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Der Nachweis zu Absatz 1 Buchstabe a wird durch eine Bescheinigung der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse geführt.

§ 52 b

(1) Personen, die seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige im Sinne des § 38 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) § 52 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

Anderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Nach § 50 a werden folgende §§ 50 b und 50 c eingefügt:

„§ 50 b

(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1017), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind, wenn sie

- a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben und
- b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem der Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt der Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäfti-

gung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Die nach Absatz 1 nachentrichteten Beiträge stehen bei Anwendung des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung den Pflichtbeiträgen gleich, wenn die Zeit, für die die Nachentrichtung zulässig ist, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen der Beitragsklasse belegt ist, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(3) Der Nachweis zu Absatz 1 Buchstabe a wird durch eine Bescheinigung der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse geführt.

§ 50 c

(1) Personen, die seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie mitarbeitende Familien-

angehörige im Sinne des § 38 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) § 50 b Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

Artikel 3

Anderung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft

In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 676) wird das Wort „Vierfache“ durch das Wort „Fünffache“ ersetzt.

Artikel 4

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Zehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 21. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 1974 bis auf einundzwanzig Monate verkürzt wird.“

Artikel 2

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erklärung ist bis zum 27. März 1974 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich abzugeben.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
über eine allgemeine Ausnahme von dem Erfordernis des schwarzen Farbanstrichs
für Taxen**

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund des § 45 Nr. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 743), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft können Taxen auch durch die Farbe „hell-elfenbein“ (RAL 1015) kenntlich gemacht werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt
im Rechnungsjahr 1971**

Vom 20. Dezember 1970

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Rechnungsjahr 1971 0,1 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach §14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen
im Werkverkehr**

Vom 20. Dezember 1970

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ersatzfahrzeuge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes dürfen höchstens für die Dauer von einem Monat anstelle der sonst im zulässigen Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge eingesetzt werden.

(2) Weist der Unternehmer nach, daß die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden kann, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag die Frist angemessen verlängern. Über die Verlängerung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 2

(1) Dem Unternehmer ist für das Ersatzfahrzeug nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes die Gemeinde als Standort zu bestimmen, die nach § 51 des Güterkraftverkehrsgesetzes als Standort für das ausgefallene Kraftfahrzeug gilt. Über die Standortbestimmung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(2) Die nach Absatz 1 und nach § 1 Abs. 2 erteilten Bescheinigungen sind auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Werkverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die mit dem Ersatzfahrzeug durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr sind in der zusammenfassenden Übersicht (§ 52 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes) aufzuführen, die für das ausgefallene Kraftfahrzeug erstellt wird; sie sind entsprechend kenntlich zu machen.

(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Ersatzfahrzeuge, die als Lastkraftwagen mehr als 4 t Nutzlast oder als Zugmaschinen eine Leistung über 55 PS haben, brauchen bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr dann nicht mit dem von ihr vorgeschriebenen Formblatt angemeldet zu werden, wenn das ausgefallene Kraftfahrzeug bei ihr nach § 52 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes angemeldet ist. Die Meldebestätigung hierüber ist bei dem Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Werkverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 die dort genannten Bescheinigungen nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
2. in der zusammenfassenden Übersicht nach § 52 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes die mit dem Ersatzfahrzeug durchgeführten Beförderungen nicht aufführt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 die Meldebestätigung nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
über die Pflichtablieferung von Druckwerken
mit Ausnahme von Musiknoten und Musikonträgern
an die Deutsche Bibliothek
(Pflichtstückverordnung)**

Vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird verordnet:

§ 1

Zeitpunkt der Ablieferung

(1) Die Pflichtstücke sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung durch den Verlag ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Verlegers abzuliefern. Dies gilt auch für die einzelnen Hefte und Lieferungen von fortlaufend erscheinenden Druckwerken. Die Frist ist gewahrt, wenn die Pflichtstücke innerhalb des angegebenen Zeitraumes abgesandt werden.

(2) Verbreitung im Sinne des Absatzes 1 ist diejenige Tätigkeit, durch die das Druckwerk nach Herstellung einem größeren, individuell bestimmten oder unbestimmten Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird.

(3) Hält der Verpflichtete die unentgeltliche Abgabe eines bestimmten Druckwerkes für unzumutbar, so soll er, unbeschadet der Ablieferungspflicht nach Absatz 1, innerhalb der Frist des Absatzes 1 dies der Deutschen Bibliothek unter Angabe der Gründe mitteilen und die Gewährung einer Vergütung nach § 22 des Gesetzes beantragen. Der Mitteilung sind Angaben über Ladenpreis und Auflagenhöhe des Druckwerkes beizufügen.

§ 2

Verfahren bei der Ablieferung

(1) Der Verleger ist verpflichtet, der Deutschen Bibliothek alle zur bibliographischen Verzeichnung der Pflichtstücke erforderlichen Angaben mitzuteilen. Hierzu ist jedem Pflichtstück, bei Zeitschriften dem ersten Heft, ein bibliographischer Begleitzettel ausgefüllt beizulegen. Die Begleitzettel werden von der Deutschen Bibliothek kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die Deutsche Bibliothek ist zu einer Empfangsbestätigung verpflichtet, wenn der Verleger die dem bibliographischen Begleitzettel anhängende Postkarte ausfüllt und seine Anschrift einträgt. Der Verleger erhält die Postkarte als Empfangsbestätigung zurück. Bei periodischen Veröffentlichungen wird eine solche Empfangsbestätigung nur beim ersten Heft neuer Zeitschriften und bei jährlich und seltener erscheinenden periodischen Druckwerken gegeben.

§ 3

**Beschaffenheit der Pflichtstücke;
Verschiedene Ausgaben**

(1) Die Pflichtstücke müssen vollständig und einwandfrei sein.

(2) Die Pflichtstücke sind in der handelsüblichen Einbandart abzuliefern; sind mehrere Einbandarten handelsüblich, sind die Pflichtstücke in der dauerhaftesten Einbandart abzuliefern. Wandkarten brauchen nur roh-plano abgeliefert zu werden.

(3) Einbanddecken, Sammelordner und dergleichen zu Lieferungswerken, Loseblattsammlungen und ähnliche Veröffentlichungen sind ebenfalls abzuliefern; desgleichen Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse und Register von Zeitschriften.

(4) Veränderte und unveränderte Neuauflagen einschließlich höherer Tausender sind abzuliefern, sofern sie als solche im Druckwerk unverschlüsselt gekennzeichnet sind. Von mehreren innerhalb eines Jahres erscheinenden unveränderten Neuauflagen ist nur ein Pflichtstück abzuliefern. Unveränderte Neuauflagen von Schulbüchern für allgemeinbildende Schulen sowie von Karten sind nicht abzuliefern.

(5) Erscheinen neben der Normalausgabe eines Druckwerks gleichzeitig noch andere Ausgaben, die sich nicht nur durch den Einband unterscheiden, wie Dünndruckausgaben, Studienausgaben und dergleichen, so genügt eine entsprechende Mitteilung des Verlegers auf dem Begleitzettel. Erscheinen derartige Ausgaben zu einem späteren Zeitpunkt als die Normalausgabe, so ist ein Pflichtstück dieser Ausgaben ebenfalls abzuliefern. Luxusausgaben, die neben normalausgestatteten Ausgaben erscheinen, sind nicht abzuliefern.

§ 4

Mehrere Verpflichtete

Mehrere Ablieferungsverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Nicht abzuliefernde Druckwerke

Nicht abzuliefern sind

1. Schriften, die mit nicht abzuliefernden Filmwerken, Laufbildern, Tonbildschauen und Einzellichtbildern erscheinen und ohne diese nicht verständlich sind;
2. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen Patentamtes;

3. Tageszeitungen, sofern sie nicht zur Mikroverfilmung angefordert werden;
4. Sonderdrucke aus Zeitschriften und Festschriften;
5. Kunstblätter und Kunstmappen ohne Titelblatt und Text;
6. Plakate, Wandzeitungen und Flugblätter;
7. Programme von Theater-, Musik- und sonstigen Veranstaltungen ohne weiteren Text;
8. Listen von Ausstellungsstücken ohne weiteren Text;
9. Lehr- und Arbeitspläne von Schulen und Volkshochschulen ohne weiteren Text;
10. Referenten-, Schulungs- und Fernstudienmaterialien mit Manuskriptcharakter;

11. Vordrucke, Eintragungsbücher, Malbücher;
12. Akzidenzdrucksachen.

§ 6

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 265) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird um folgende Positionen ergänzt:

17 α -Äthinyl-17-hydroxy-östr-4,9,11-trien-3-on	Norgestrienon
1-Äthyl-3-(benzoyl-oxy)-1-methyl-piperidinium-bromid	Pipenzolatbromid
1-0-Äthyl-3,5,6-tri-0-benzyl-D-glucofuranosid	Tribenosid
1-(o-Allyl-phenoxy)-3-(isopropyl-amino)-propan-2-ol und seine Salze	Alprenolol
Bis(3,5-dichlor-2-hydroxy-phenyl)-sulfoxid	Bithionol-S-oxid
2-{4-[4,4-Bis(p-fluor-phenyl)-butyl]-piperazin-1-yl}-2',6'-acetoxylidid	Lidoflazin
1-(tert-Butyl-amino)-3-(2-chlor-5-methyl-phenoxy)-propan-2-ol und seine Salze	
6-Chlor-9-(4-diäthylamino-1-methyl-butyl-amino)-2-methoxy-acridin und seine Salze	Mepacrin
7-Chlor-1,3-dihydro-2,2-dihydroxy-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-3-carbonsäure und ihre Salze	

6-Chlor-3,4-dihydro-3-(norborn-5-en-2-yl)-7-sulfamoyl-2H-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid	Cyclothiazid
9 α -Chlor-6 α -fluor-11 β ,21-dihydroxy-16 α -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion und seine Ester	Clocortolon
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
(2-Diäthylamino-äthyl)-[3-(1-naphthyl)-2-(tetrahydrofurfuryl)-propionat] und seine Salze	Naftidrofuryl
N,N-Diäthyl-N-[2-(dicyclopentyl-acetoxy)-äthyl]-N-octyl-ammonium-bromid	Penoctoniumbromid
— ausgenommen in Lösungen, Salben und Pudern zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 0,1 Gewichtsprozenten —	
N-[3-(5H-Dibenzo[a,d]cyclohepten-5-yl)-propyl]-N-methyl-amin und seine Salze	Protriptylin
9-Fluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16-methylen-pregna-1,4-dien-3,20-dion, seine Ester und deren Salze	
17-Hydroxy-6 α -methyl-pregna-4-en-20-on, seine Salze, Ester und deren Salze	Anageston
17 β -Hydroxy-3-oxo-17 α -pregna-4,6-dien-21-carbonsäure, ihre Salze, Ester und deren Salze	Canrenoinsäure
5-(Methylthio-methyl)-3-(5-nitro-furfuryliden-amino)-oxazolidin-2-on	Nifuratel

17a-Oxa-D-homo-androsta-1,4-dien-3,17-dion	Testolacton
1-(Perhydro-azepin-1-yl)-3-(<i>p</i> -tolyl-sulfonyl)-harnstoff	Tolazamid
2-[3-(Trifluor-methyl)-anilino]-nicotinsäure und ihre Salze	Nifluminsäure
<i>N</i> -(<i>α,α,α</i> -Trifluor- <i>m</i> -tolyl)-anthranilsäure und ihre Salze	Flufenaminsäure

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

Verordnung
zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes
— VermBDV 1971 —

Vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 5 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 930) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren zur Nachzahlung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen finden neben den in § 13 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 12 nichts anderes ergibt.

§ 2

**Kennlichmachung
der vermögenswirksamen Leistung**

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Leistung der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes anzulegenden Beträge an das Unternehmen oder das Institut die Beträge als vermögenswirksame Leistung kenntlich zu machen, den nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zulagebegünstigten Betrag besonders zu bezeichnen und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben.

(2) Das Unternehmen oder das Institut hat zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen die bei ihm angelegten vermögenswirksamen Leistungen ebenfalls kenntlich zu machen; hierzu sind insbesondere die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zulagebegünstigten Beträge der vermögenswirksamen Leistungen besonders zu bezeichnen und der Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten.

§ 3

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Geht der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs nacheinander mehrere Dienstverhältnisse ein, so können für vermögenswirksame Leistungen, die in späteren Dienstverhältnissen erbracht werden, Arbeitnehmer-Sparzulagen insoweit gezahlt werden, als der geförderte Höchstbetrag von 624 DM im Kalenderjahr (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes) in den vorhergehenden Dienstverhältnissen noch nicht ausgeschöpft worden ist.

(2) Steht der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen und werden in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, vermögenswirksame Leistungen erbracht, so kann hierfür eine Arbeitnehmer-Sparzulage insoweit gezahlt werden,

als sie nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes in anderen Dienstverhältnissen noch nicht gewährt worden ist oder gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, ob und in welcher Höhe in einem anderen Dienstverhältnis zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind oder erbracht werden. Erhält der Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr Kinderfreibeträge für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, so hat er dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

(3) Werden in Dienstverhältnissen, für die Lohnsteuerkarten nicht vorgelegt worden sind oder nicht vorgelegt zu werden brauchen, vermögenswirksame Leistungen erbracht, gilt Absatz 2 entsprechend. Der Arbeitgeber hat dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) nach Ablauf des Kalenderjahrs mitzuteilen

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen,
3. den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind, und
4. den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 73 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 4

Anlagen zum Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat die zur Durchführung des Verfahrens bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen; hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch die die im Gesetz vorgeschriebene Anlegung, Auszahlung oder Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Anlagen zum Lohnkonto zu nehmen. Aus diesen Unterlagen muß ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, sowie der nach § 4 des Gesetzes abgeschlossene Vertrag;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes das Unternehmen oder das Institut, an das der Arbeitgeber geleistet hat (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes das Unternehmen oder das Institut, bei dem die Aktien in Verwahrung gegeben worden sind.

§ 5

Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Soweit der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs — spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs — nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt oder nachgezahlt hat, sind die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt nachzuzahlen. Die Nachzahlung durch das Finanzamt erfolgt im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer.

(2) Ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuererklärung fristgerecht beim Finanzamt eingegangen und ergibt sich, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, so hat das Finanzamt die dem Arbeitnehmer etwa noch zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzuzahlen.

(3) In den Fällen, in denen weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich fristgerecht beantragt wird noch eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, ist die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei dem Finanzamt schriftlich zu beantragen, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständig wäre (§ 4 Abs. 4 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich); § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 31. Mai des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung folgt.

(4) Das Finanzamt hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Gegen den Nachzahlungsanspruch ist mit Steueransprüchen aufzurechnen.

§ 6

Rückgängigmachung der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Jahres durch den Arbeitgeber

(1) Haben die Voraussetzungen der Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat, nicht vorgelegen, so hat der Arbeitgeber die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen auch dann zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, soweit sich auf Grund

einer Anzeige des Unternehmens oder Instituts ergibt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben.

§ 7

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen

(1) Zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen sind durch das Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer zurückzufordern. Mit dem Rückzahlungsanspruch ist gegen Steuererstattungsansprüche aufzurechnen.

(2) Ist ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht oder nicht mehr durchzuführen oder führt die Verrechnung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht zu einer vollen Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen, so hat das Finanzamt insoweit die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch schriftlichen Bescheid zurückzufordern.

§ 8

Verfahren**bei Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes**

(1) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen sind für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten

1. durch das Unternehmen oder das Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Bausparsumme oder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes nicht erfüllt;

2. durch den Arbeitgeber, mit dem der Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist, bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes.

Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sind jeweils spätestens bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 73a der Reichsabgabenordnung) anzumelden und abzuführen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 hat das Unternehmen oder das Institut, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der zurückgezahlten vermögenswirksamen Leistungen und der davon einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie den Tag der Rückzahlung zu erteilen; dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ist eine Durchschrift dieser Bescheinigung zu übersenden.

(2) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes, wenn bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine geltende Fest-

legungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, e und f des Gesetzes abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes.

Für die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

(3) Hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 73 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 9

Reihenfolge bei teilweiser Rückzahlung von Beiträgen

Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes innerhalb der Festlegungs- oder Sperrfristen teilweise Beiträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind, die Beiträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt, soweit der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. die Beiträge, die keine vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1853, 2093) oder dem Dritten Vermögensbildungsgesetz sind,
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Zweiten oder Dritten Vermögensbildungsgesetz begünstigt sind,
3. die nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen,
4. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 30 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen,
5. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 40 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen.

§ 10

Anderung von Besteuerungsgrundlagen

Ändern sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, nachdem über die Arbeitnehmer-Sparzulage entschieden worden ist, und ergibt sich bei Zugrundelegung der geänderten Merkmale eine

höhere oder niedrigere Arbeitnehmer-Sparzulage, so ist diese entsprechend nachzuzahlen oder zurückzufordern.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Dem nach § 8 zuständigen Finanzamt ist — vorbehaltlich des Absatzes 2 — unverzüglich anzuzeigen

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes von dem Unternehmen oder von dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn ihm bekannt wird, daß bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine geltende Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, e und f des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut oder dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, daß vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes seit Beginn der Festlegungsfrist mindestens 2 Jahre vergangen sind und der Prämien-sparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt einer der in Absatz 1 genannten Tatbestände geheiratet hat oder der Prämien-sparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben ist;
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes der Bausparer gestorben ist oder der Prämienberechtigte die auf Grund der Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder im Fall der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes der Arbeitnehmer gestorben ist;
4. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte gestorben ist oder das im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichnete Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes geheiratet hat.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes sind von dem Unternehmen oder dem Institut dem nach § 8 zuständigen Finanzamt die Fälle unverzüglich anzuzeigen, in denen eine Anzeigepflicht nach § 4 der Verordnung zur Durchfüh-

zung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer besteht.

§ 12

Besondere Mitteilungspflichten

(1) Werden nach § 5 Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, so hat der Arbeitgeber oder das Finanzamt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes dem Unternehmen oder Institut, das die Aktien verwahrt, und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes dem Arbeitgeber, mit dem der Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist, die nachträglich zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistung, den Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage sowie das Kalenderjahr, für das die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden nach den §§ 7 und 8 Arbeitnehmer-Sparzulagen rückgängig gemacht oder zurückgefordert, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes Sparbeiträge an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von dem Arbeit-

nehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 1 Abs. 6 Spar-Prämien-gesetz), so hat das Kreditinstitut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt worden ist, bei Überweisung der Sparbeiträge diese als vermögenswirksame Leistungen kenntlich zu machen und dabei die nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen und die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigten vermögenswirksamen Leistungen besonders auszuweisen, soweit dies zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlich ist. Bei zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen ist auch der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben.

§ 13

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Eichgebührenordnung**

Vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und Abs. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung vom 10. April 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 79 vom 25. April 1968), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eichbehörden im Sinne dieser Gebührenordnung sind staatliche Behörden, die Amtshandlungen gemäß den Vorschriften des Eichgesetzes oder der §§ 45 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes oder der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen vornehmen.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden ersetzt
unter Buchstabe a die Zahl „12,00“
durch die Zahl „20,00“,
unter Buchstabe b die Zahl „7,50“
durch die Zahl „14,00“,
unter Buchstabe c die Zahl „5,00“
durch die Zahl „10,00“.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Als Zuschlag für Gemeinkosten werden 13,00 Deutsche Mark je Stunde aufgewendete Arbeitszeit erhoben.“

3. Der Erste Abschnitt des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

a) An Titel I Nr. 6 Buchstabe e werden die Worte angefügt:
„und an der Anschlußleitung der Stromversorgung bei Fahrpreisanzeigern mit elektrischem Antrieb des Uhrenwerks oder des Schaltwerks“.

b) Titel I Nr. 7 wird Nummer 9.

c) In Titel I werden folgende neue Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7 a) Meßgeräte für die Bestimmung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge	nach dem Arbeitsaufwand
b) Bremsverzögerungsmeßgeräte	
(1) anzeigende Geräte	10,00
(2) schreibende Geräte	15,00
c) Meßgeräte zur Prüfung der Scheinwerfereinstellung	nach dem Arbeitsaufwand

8 Meßgeräte zur Schiffsvermessung

A. Meßgeräte für die Seeschiffsvermessung

1) Meterstäbe, ausziehbar und zusammenklappbar

- a) aus Holz von quadratischem Querschnitt
mit ausziehbarem Verlängerungsteil
und festen Schuhen aus NE-Metall
an den Enden bis 2,00 m lang 3,00

b) zusammenklappbar aus NE-Metall		
	bis 2,00 m lang	3,00
2) Vorhaltestock, fest, von quadratischem Querschnitt	0,40 m lang	3,00
3) Bandmaße mit 0-Punkt an Vorkante Ring		
a) Köper (Leinen) mit Eichzeichen auf Kupferniete		
	10,00 m lang	5,00
	20,00 m lang	7,00
b) Kunststoff (Glasfiber) mit aufgeschweißtem Eichzeichen		
	20,00 m lang	7,00
c) Stahl mit Eichzeichen auf Kupferniete		
	10,00 m lang	5,00
	20,00 m lang	7,00
	30,00 m lang	9,00
	50,00 m lang	13,00
4) Wasserwaage		5,00

B. Meßgeräte für die Binnenschiffseichung

1) Meterstäbe aus Holz von quadratischem Querschnitt		
a) fest	bis 3,00 m lang	3,00
b) fest mit aufsteckbarem Verlängerungsteil		
	bis 5,00 m lang	4,50
2) Metermaß aus Stahl mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße (Kontrollstock)		
	1,00 m lang	8,00
3) Bandmaße aus Stahl mit 0-Punkt an Vorkante Ring mit Eichzeichen auf Kupferniete		
	20,00 m lang	7,00
4) Tiefenmaß aus Holz mit zwei Schenkeln geeigneter Länge mit 0-Punkt in der inneren Spitze des rechten Winkels einer zweiseitigen Zentimeterteilung für den vertikal stehenden Schenkel		3,00
5) Wasserwaage	bis 1,00 m lang	5,00".

d) In Titel IV Nr. 5 Buchstabe b erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Die ermäßigte Gebühr wird erhoben,

- (1) wenn ein Zähler zur einfachen Nacheichung gestellt wird,
- (2) wenn ein vorgeprüfter Zähler zur Eichung gestellt wird,
- (3) wenn die Meßanlage eines Tankwagens mit geeichtem Zähler geprüft wird,
- (4) wenn ein Zähler geeicht wird, bei dem zur Nachjustierung das Übersetzungsverhältnis der Zahnräder im Beisein des Eichbeamten um nicht mehr als 0,3 vom Hundert geändert wurde.

Bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Zählern mit einer angegebenen größten Durchflußstärke bis 5 Liter/Minute ermäßigt sich die Vorprüfungsgebühr auf 3,50 Deutsche Mark. Bei Eichungen am Gebrauchsort ermäßigen sich die Gebühren um 25 vom Hundert, wenn der Antragsteller die erforderlichen Prüfmittel bereitstellt.“

e) Titel V Nr. 6 wird gestrichen.

f) Titel VII Nr. 5 wird gestrichen.

g) Titel XII Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3 a) Pipetten mit Ausnahme der Meßpipetten und Pipetten als Hilfsgeräte zur butyrometrischen Fettbestimmung

(1) Vollpipetten mit einer Marke bei einem Rauminhalt	
bis 0,5 Milliliter	0,60
über 0,5 bis 10 Milliliter	0,80
über 10 bis 50 Milliliter	1,10
über 50 bis 250 Milliliter	1,50
über 250 Milliliter	1,90

(2) Vollpipetten mit zwei Marken	
bis 10 Milliliter	1,00
über 10 bis 50 Milliliter	1,30
über 50 bis 250 Milliliter	1,80
über 250 Milliliter	2,20

b) Blutmischpipetten 1,50

c) Blutsenkungsrohre 0,60

4 a) Büretten, Meßröhren und Meßpipetten mit einem Rauminhalt

bis 0,5 Milliliter	1,20
über 0,5 bis 50 Milliliter	3,00
über 50 Milliliter	3,60

b) Büretten mit selbsttätiger Nullpunkteinstellung wie zu a) zuzügl. 0,50“.

h) In Titel XII werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

„20 Aräometer nach Volumenprozent wie zu lfd. Nr. 10, 11, 13, 14, 18 und 19

21 a) Thermoaräometer für absoluten Alkohol 30,00

b) Eichschein mit Fehlerangabe 10,00

c) Prüfung von Aräometern bei gleichzeitiger Vorlage mehrerer Geräte durch einen Antragsteller bei 10 bis 24 Aräometern je Gerät das 0,9fache wie zu a)

bei 25 oder mehr Aräometern je Gerät das 0,8fache wie zu a)“.

i) In Titel XIV Nr. 13 werden ersetzt

unter den Buchstaben a und b die Worte „Medizinische Thermometer“ durch die Worte „Medizinische Flüssigkeitsglasthermometer“,
unter den Buchstaben c, d, f, g und i die Worte „medizinischen Thermometern“ durch die Worte „medizinischen Flüssigkeitsglasthermometern“,
unter Buchstabe e die Worte „medizinischen Thermometers“ durch die Worte „medizinischen Flüssigkeitsglasthermometers“,
unter Buchstabe h die Worte „medizinische Thermometer“ durch die Worte „medizinische Flüssigkeitsglasthermometer“.

k) Titel XVI Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14 Reifenluftdruckmeßgeräte 5,00“.

l) An Titel XVI Nr. 15 wird folgender Satz angefügt:

„Bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Geräten gleicher Bauart durch einen Antragsteller ermäßigt sich die Grundgebühr je Gerät auf 4,00 Deutsche Mark. Bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 150 Geräten gleicher Bauart im Herstellerbetrieb ermäßigt sich die Grundgebühr je Gerät auf 3,50 Deutsche Mark.“

4. Der Zweite Abschnitt des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungen von Normalgeräten“.
- b) In Titel I werden die Nummern 2, 4 und 6 gestrichen.
- c) In Titel II wird Absatz 2 gestrichen.
- d) Titel III wird gestrichen.
- e) Titel VI Nr. 2 wird gestrichen.
- f) Titel VIII Nr. 4 wird gestrichen.
- g) In Titel IX werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.
- h) In Titel XII werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.
- i) Titel XVII wird gestrichen.
- k) Titel XIX wird gestrichen.
- l) In Titel XX wird in der Überschrift das Wort „Beglaubigung“ durch die Worte „eichtechnischen Prüfung“ ersetzt.

5. In das Gebührenverzeichnis wird folgender Fünfter Abschnitt neu eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Anerkennung, Sachkundeprüfung und Bestellung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
1	Staatliche Anerkennung von Prüfstellen für (1) Meßgeräte für Elektrizität	
	a) mit der Befugnis zur Beglaubigung von Zählern und Wandlern	2000,00—4000,00
	b) mit der Befugnis zur Beglaubigung von Zählern	1000,00—3000,00
	(2) Meßgeräte für Gas	1000,00—3000,00
	(3) Meßgeräte für Wasser	1000,00—3000,00
2	Erweiterung der meßtechnischen Befugnisse einer staatlich anerkannten Prüfstelle	das 0,25fache wie zu lfd. Nr. 1
3	Erteilung der Genehmigung zur regelmäßigen Prüfung von Fremdzählern an staatlich anerkannte Nebenprüfstellen oder Außenprüfstellen je Antrag	200,00
4	Leiter oder stellvertretender Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle	
	(1) Prüfung der Sachkunde	60,00
	(2) öffentliche Bestellung	40,00
5	Wäger an öffentlichen Waagen	
	(1) Prüfung der Sachkunde	40,00
	(2) öffentliche Bestellung	20,00“.

6. Der bisherige Fünfte Abschnitt des Gebührenverzeichnisses wird Sechster Abschnitt. Er wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 5; die bisherige Nummer 2 entfällt.
- b) Folgende Nummern 1 bis 4 werden neu eingefügt:
 - „1 Bei staatlich anerkannten Hauptprüfstellen und Nebenprüfstellen für
Elektrizitätsmeßgeräte werden erhoben:
 - a) für die Überprüfung der Meßwandler-
Prüfanlage und die stichprobenweise
Kontrolle beglaubigter Meßwandler jährlich 1600,00
 - b) für die Überprüfung der Gleichstrom-
kompensationseinrichtung und des
Zubehörs jährlich 720,00

- c) für die Überprüfung von Wechsel- und Drehstromzähler-Prüfeinrichtungen und die stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einer jährlichen Beglaubigung
- | | |
|--|------------------|
| bis 4 000 Elektrizitätszähler | jährlich 780,00 |
| von mehr als 4 000 bis 10 000 Elektrizitätszähler | jährlich 980,00 |
| von mehr als 10 000 bis 20 000 Elektrizitätszähler | jährlich 1280,00 |
| von mehr als 20 000 Elektrizitätszähler | jährlich 1480,00 |
- 2 Bei staatlich anerkannten Außenstellen von Hauptprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte werden erhoben:
- a) für die Überprüfung der Meßwandler-Prüfanlage und die stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler
- | | |
|--|------------------|
| | jährlich 1550,00 |
|--|------------------|
- b) für die Überprüfung der Gleichstrom-kompensationseinrichtung und des Zubehörs
- | | |
|--|-----------------|
| | jährlich 620,00 |
|--|-----------------|
- c) für die Überprüfung von Wechsel- und Drehstromzähler-Prüfeinrichtungen und die stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einer jährlichen Beglaubigung
- | | |
|--|------------------|
| bis 4 000 Elektrizitätszähler | jährlich 670,00 |
| von mehr als 4 000 bis 10 000 Elektrizitätszähler | jährlich 870,00 |
| von mehr als 10 000 bis 20 000 Elektrizitätszähler | jährlich 1170,00 |
| von mehr als 20 000 Elektrizitätszähler | jährlich 1370,00 |
- 3 Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Gasmeßgeräte werden erhoben:
- a) für die meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen für Balgengaszähler bis zur Größe NB 10 und die stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Balgengaszähler bis zur Größe NB 10 bei Prüfstellen mit einer jährlichen Beglaubigung
- | | |
|--|------------------|
| bis 4 000 Balgengaszähler | jährlich 1300,00 |
| von mehr als 4 000 bis 10 000 Balgengaszähler | jährlich 1750,00 |
| von mehr als 10 000 bis 20 000 Balgengaszähler | jährlich 2200,00 |
| von mehr als 20 000 Balgengaszähler | jährlich 2800,00 |
- b) für die meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen für andere Gasmeßgeräte und für die stichprobenweise Kontrolle anderer beglaubigter Gasmeßgeräte
- | | |
|--|----------------------------|
| | nach dem
Arbeitsaufwand |
|--|----------------------------|
- 4 Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Wasserzähler werden erhoben:
- a) für die meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen für Hauswasserzähler und die stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Hauswasserzähler bei Prüfstellen mit einer jährlichen Beglaubigung
- | | |
|---|------------------|
| bis 4 000 Hauswasserzähler | jährlich 1300,00 |
| von mehr als 4 000 bis 10 000 Hauswasserzähler | jährlich 1750,00 |
| von mehr als 10 000 bis 20 000 Hauswasserzähler | jährlich 2200,00 |
| von mehr als 20 000 Hauswasserzähler | jährlich 2800,00 |
- b) für die meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen für andere Wasserzähler und für die stichprobenweise Kontrolle anderer beglaubigter Wasserzähler
- | | |
|--|------------------------------|
| | nach dem
Arbeitsaufwand". |
|--|------------------------------|

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 12. 70 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufhebung von Tarifordnungen und Lohn-gestaltungsanordnungen	234	16. 12. 70	17. 12. 70
15. 12. 70 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung	236	18. 12. 70	1. 1. 71
14. 12. 70 Verordnung TSF Nr. 12/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	237	19. 12. 70	1. 1. 71
10. 12. 70 II. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe	237	19. 12. 70	1. 1. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.